



Informationen zum Thema: „Das Recht am eigenen Bild“

Sportvereine müssen sich nicht nur auf gesellschaftliche Veränderungen einstellen und ihre sportliche Ausrichtung auf neue Gegebenheiten anpassen, Vereine der Zukunft müssen bei klassischen Medien, wie z. B. eine Vereinszeitung oder dem eigenem Internetauftritt, auch die rechtlichen Rahmenbedingungen beachten.

Die rechtlichen Bestimmungen beim „**Recht auf das eigene Bild**“, die ständig vom Gesetzgeber den Gegebenheiten angepasst werden, sind sehr komplex. Das alles aufzuzeigen würde hier den Rahmen sprengen. Der zusammengefasste Grundsatz ist in einer verständlichen Kurzform so zu verstehen:

Das Recht am eigenen Bild – Zur Veröffentlichung von Bildern mit Personen muss deren Selbstbestimmungsrecht beachtet werden. Jede Veröffentlichung von Bildern, auf denen Personen zu sehen sind, greift in das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Personen ein.

Diesen Grundsatz beachten wir in unserer drei Mal jährlich erscheinenden Vereinszeitschrift „Grün-Weiß Kurier“ und auf unserer Internetseite. Verantwortliche Redakteure der Zeitschrift sowie Gestalter der Internetseite versuchen das Gesetz mit der von allen Seiten geforderten Informationspolitik in Einklang zu bringen.

Dabei gehen wir davon aus, dass eine sogenannte konkludente Einwilligung auch bei Minderjährigen dann angenommen werden kann, wenn zum Beispiel für ein Mannschafts- oder Gruppenfoto Bilder angefertigt werden. Auch im Falle der konkludenten Einwilligung steht der Verwendungszweck im Vordergrund. Wir beachten generell das Verbot, dass Abbildungen, durch welche die Ehre oder der Ruf der abgebildeten Person verletzt werden könnte. Auch beachten wir, dass die Bilder immer nur für den Zweck veröffentlicht werden, für den die Fotos angefertigt worden sind.

Es gibt Ausnahmefälle, in denen eine Einwilligung des Abgebildeten **nicht** erforderlich ist und ein Bild mit der Person auch ohne Einwilligung verbreitet und veröffentlicht werden darf. Das ist der Fall bei sogenannten Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte, Bilder, auf denen die Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, und bei Bildern von Versammlungen, Sportveranstaltungen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. Bei Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte steht die bildliche Information der Öffentlichkeit über zeitgeschichtliche Ereignisse im Vordergrund. Hierzu zählen Siegerfotos von Sportlern oder auch bedeutende Sportszenen. Ob eine Person Beiwerk auf einem Foto ist und deswegen die Einwilligung nicht erforderlich ist, hängt von der Frage ab, ob sich der Charakter des Bildes ändern würde, wenn sich die Person nicht auf dem Bild befinden würde. Lautet die Antwort „nein“, ist die zu erkennende Person als Beiwerk zu einzustufen.

Besondere Aufmerksamkeit sollte im Vereinsleben den Fotos von Teilnehmern von Versammlungen und Veranstaltungen geschenkt werden. Inhaltlich umfasst sind nur diejenigen Fälle, in denen eine Versammlung von Menschen stattfindet, um gemeinsam etwas zu tun. Hiervon ist bei öffentlichen Veranstaltungen von Sportvereinen in der Regel auszugehen. Fotos von solchen Veranstaltungen dürfen auch ohne Einwilligung der einzelnen Person veröffentlicht werden, wenn die repräsentative Abbildung der Veranstaltung im Vordergrund steht und nicht die Hervorhebung einzelner Teilnehmer bezweckt wird. Zulässig sind daher Szenen von Breitensportveranstaltungen, Szenen eines Marathonlaufes, eine Zuschauergruppe oder auch Bilder eines Vereinsfestes. Es kommt aber

Tennisclub Grün-Weiß Langenfeld e. V.

#wirsindtennis



auch hier auf eine Einstufung im Einzelfall an mit dem Maßstab: Kommt es bei dem Bild auf die Person als Individuum oder auf die zu erkennende Gruppe an?

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht immer garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen, die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist. Weitere Risiken, zum Beispiel in Verbindung mit facebook oder ähnlichen Anbietern sind Ihnen selbst, aber auch in Bezug auf Kinder, sicher bewusst.

Das wir den Datenschutz ernst nehmen, erkennen Sie an unserer persönlichen Anfrage bei zu veröffentlichen Geburtstagen, ob der oder die zu Ehrende das überhaupt wünscht.

Erwachsene wie Kinder in unserer Mitgliedergemeinschaft freuen sich, wenn Bilder ihrer Person von möglichen Ereignissen im Grün Weiß-Kurier erscheinen. Wie schon erwähnt, achtet die Redaktion nicht nur auf die gesetzlichen Vorgaben, sondern auch auf die Qualität der Bilder, und damit meinen wir nicht unbedingt die technische Qualität.

Wer es aus grundsätzlicher Erwägung jedoch nicht möchte, dass seine Person oder Eltern stellvertretend für ihre Kinder, bei Aufnahmen aus unserem Vereinsleben bildlich veröffentlicht wird, sollte uns das schriftlich mitteilen. Dabei kann es sich aber nur um Einzelbilder von Personen handeln. Bitte beachten Sie dabei die bereits erwähnten Ausnahmen, die einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen.